

Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth **VEREINBARUNG, REGULATIV, RICHTLINIEN...**

(Stand: August 1989)

VEREINBARUNG

Zwischen dem

Danioth-Ring, Kunst- und Kulturverein Uri, vertreten durch den Vorstand, dieser handelnd durch den Präsidenten (nachstehend Danioth-Ring genannt)

und dem

Kanton Uri, vertreten durch den Regierungsrat, dieser handelnd durch die Erziehungsdirektion (nachstehend Kanton Uri genannt)

Betreffend

Gründung und Führung der
„Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth“

Der Danioth-Ring und der Kanton Uri beschliessen gemeinsam nach Art einer unselbständigen Stiftung eine „Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth“ gemäss folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 Zweck

Die beiden Vertragspartner bezwecken die Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden, die im Kanton Uri wohnen oder mit ihm sonst besonders verbunden sind.

Artikel 2 Mittel

¹Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks werden von beiden Vertragspartnern durch von ihnen nach eigenem Ermessen von Jahr zu Jahr beschlossene Beiträge bereitgestellt.

² Sie Mittel des Fonds können durch Zuwendung Dritter ergänzt werden.

³Alle Mittel sind nach Art einer unselbständigen Stiftung an den Zweck gemäss Artikel 1 gebunden und dürfen ihm nicht entfremdet werden.

Artikel 3 Kuratorium

Als Vollzugsorgan für die beiden Vertragspartner amtet ein aus Vertretern des Danioth-Rings und des Kantons Uri zusammengesetztes Kuratorium.

Artikel 4 Trägerschaft

¹Die Trägerschaft der Rechte und Pflichten an den von beiden Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Mitteln und am daraus entstandenen Vermögen übernimmt der Danioth-Ring treuhänderisch.

²Vermögen in Form von Kunstwerken bleibt der ernerischen Öffentlichkeit gewidmet und soll ihr in geeigneter Weiser zugänglich sein. Es darf nicht zur Erfüllung von Zwecken des Danioth-Rings herangezogen werden.

³Eine Belastung des Fonds-Vermögens ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Regulativ

Alles nähere wird durch ein von beiden Vertragspartnern separat vereinbartes Regulativ geregelt.

Artikel 6 Kosten des Administrativen

Die Administration der Stiftung und die Organisation ihrer Veranstaltungen ist Sache beider Stiftungspartner gemäss gemeinsamer Absprache. Die Kosten der Verwaltung werden von Vertragspartnern durch separate Beiträge gemäss Absprache gemeinsam und ausreichend bereitgestellt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Er gilt vorerst für eine Dauer von vier Jahren.

Artikel 8 Revision und Aufhebung

¹Eine Revision dieser Vereinbarung kann auf Antrag eines jeden der beiden Partner unter gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

²Bei einer Aufhebung der Vereinbarung gehen vorhandene Mittel und vorhandenes Vermögen in den Besitz der Öffentlichkeit über.

Altdorf, den

Altdorf, den

Für den Danioth-Ring,
Kunst- und Kulturverein Uri,
der Präsident:

Für den Kanton Uri,
der Erziehungsdirektor

(Stand: August 1989)

Kunst- und Kulturstiftung „Heinrich Danioth-Stiftung“

Regulativ

Den Vollzug der Vereinbarung zwischen dem Danioth-Ring, Kunst- und Kulturverein Uri und dem Kanton Uri betreffend Gründung und Führung der „Heinrich Danioth-Stiftung“ regeln die beiden Vertragspartner wie folgt:

Artikel 1 Kuratorium

¹Als Vollzugsorgan amtet für die beiden Vertragspartner ein aus Vertretern des Danioth-Rings einerseits und des Kantons Uri andererseits zusammengesetztes Kuratorium.

²Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Verwalter sind Mitglieder des Danioth-Ring-Vorstandes und werden von diesem bestimmt. Der Vizepräsident ist der jeweilige Erziehungsdirektor des Kantons Uri. Die übrigen Mitglieder werden je zur Hälfte durch den Regierungsrat des Kantons Uri und durch den Vorstand des Danioth-Rings gewählt.

³Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 2 Förderungspreise, Unterstützung

¹Die Förderung der gemäss Vereinbarung in Betracht fallenden Kunstschaffenden geschieht durch Zuerkennung von Förderungspreisen oder durch andere, für die Unterstützung des künstlerischen oder kulturellen Schaffens geeignete Einsätze der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

²Es können jährlich ein oder mehrere Kunst- oder Kulturschaffende berücksichtigt werden.

Artikel 3 Beizug von Experten

Das Kuratorium ist befugt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Experten zur Meinungsbildung oder zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben beizuziehen.

Artikel 4 Alleinentscheidungsrecht des Kuratoriums

Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet das Kuratorium allein und endgültig.

Artikel 5 Finanzielle Mittel

¹Die dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Mittel bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Vertragspartner und aus Zuwendungen Dritter.

²Langfristiges Ziel ist die Äufnung eines Vermögens, dessen Erträge zur Verwirklichung des Vereinbarungszweckes ausreichen.

³Bis dieses Vermögen zusammengetragen ist, stellen die Vertragspartner jährlich Mittel zur Verfügung, die ungefähr zu 80% zur direkten Kunst- und Kulturförderung und zu 20% zur Vermögensbildung verwendet werden sollen.

⁴Die Vermögenserträge sind solange dem Vermögen zuzuschlagen, als dieses die erforderliche Höhe noch nicht erreicht hat.

⁵Die Zuwendungen Dritter sollen gemäss den Wünschen der Spender im andern Falle analog der jährlichen Mittel der Vertragspartner verwendet werden.

Artikel 6 Bestimmung der Mittel

Über die jährlich zur Verfügung zu stellenden Förderungsmittel entscheiden die Vertragsparteien wie folgt:

- Der Danioth-Ring jeweils an seiner Generalversammlung im Frühjahr auf Antrag des Vorstandes;
- Der Kanton Uri auf dem ordentlichen Budgetweg.

Artikel 7 Richtlinien für Kuratorium

Das Kuratorium ist verpflichtet, Richtlinien für seine Tätigkeit auszuarbeiten und diese den Vertragsparteien zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Kuratorium als beratendes Organ der Vertragspartner

Das Kuratorium - allenfalls zusammen mit von ihm zugezogenen Experten - steht den Vertragspartnern auch als beratendes Organ in einschlägigen Fragen zur Verfügung.

Artikel 9 Rechnungsrevision, Kontrolle der Vermögensverwaltung

Die Revision des Rechnungswesens und die Kontrolle der Vermögensverwaltung obliegen der Finanzkontrolle Uri.

Artikel 10 Eintrag im „Goldenen Buch der Heinrich Danioth-Stiftung“

Zuwendungen ab Fr. 1'000.-- gemäss Art. 4 Abs. 5 werden durch einen Eintrag im „Goldenen Buch der Gönner der Heinrich-Danioth-Stiftung“ geehrt.

Artikel 11 Genehmigung des Regulativs

Das vorliegende Regulativ ist von beiden Vertragspartnern je gemäss den eigenen Abstimmungsmodalitäten zu genehmigen.

Artikel 12 Revision des Regulatives

Das vorliegende Regulativ kann auf Antrag eines jeden Vertragspartners revidiert werden. Änderungen sind gemäss Art. 11 zu genehmigen.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Vorliegende Regulativ tritt nach der Genehmigung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.

Altdorf, den

Altdorf, den

Für den Danioth-Ring:

Für den Kanton Uri:

Namens des Vorstandes:

Erziehungsdirektion Uri:

Richtlinien

Für die Tätigkeit des Kuratoriums der „Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth“

Das Kuratorium der „Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth“, gestützt auf die Vereinbarung und das Regulativ beschliesst:

I. Organisation

§ 1

- a.) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Kuratoriums-Mitgliedern zusammen.
- b.) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- c.) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- d.) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel an einer Kuratoriums-Sitzung. In Ausnahmefällen ist ein Zirkulationsbeschluss möglich.
- e.) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird durch den Verwalter ein Beschluss- oder Ergebnis-Protokoll geführt.

II. Förderungstätigkeit

§ 2

Gemäss Artikel 1 der Vereinbarung beabsichtigt das Kuratorium mit den vorhandenen Geldmitteln Urner Kunst- und Kulturschaffenden zu unterstützen und die Entwicklung von Begabungen zu fördern.

§ 3

Die Förderung geschieht insbesondere durch folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- a.) Werkjahr
Entlastung eines Kunst- und Kulturschaffenden vom Verdienstdruck für eine bestimmte Zeit.
- b.) Förderungsbeitrag
Basisförderung durch Beiträge an begabte Debütanten, welche sich über eine ernsthafte Auseinandersetzung im künstlerischen oder kulturellen Tätigkeitsbereich ausweisen können.
- c.) Projektbeitrag
Finanzielle Unterstützung von künstlerischem oder kulturellem Schaffen durch einen Werkankauf.

§ 4

- a.) Die Zuerkennung von Werkjahren, Förderungsbeiträgen und Projektbeiträgen wird auf Gesuch hin erwogen.
Die der Zuerkennung von Werkjahren und Förderungsbeiträgen ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Verteilung auf die Sachbereiche zu achten.
- b.) Die Möglichkeit, sich um ein Werkjahr oder um einen Förderungsbeitrag zu bewerben, wird jährlich einmal öffentlich ausgeschrieben (Amtsblatt des Kantons Uri, Urner Wochenblatt, Gotthard-Post) und nach Möglichkeit in der Schweizer Presse bekannt gegeben.
- c.) Für jede Ausschreibung legt das Kuratorium die zur Verfügung stehende Gesamtsumme sowie die Maximalhöhen der einzelnen Beitragskategorien fest und gibt dieses zusammen mit den weiteren Gesuchsbedingungen den Interessenten schriftlich bekannt.

§ 5

- a.) Die Beurteilung der Gesuche erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien: Beherrschung der mittel, eigenschöpferische Arbeit, Intensität der Ausdrucks. Bei der Beurteilung der Kategorie Werkjahre sollen Professionalität, Tragfähigkeit der Arbeit und die bisherige künstlerische oder kulturelle Entwicklung ebenfalls berücksichtigt werden.
- b.) Der Modus für die Jurierung wird vom Kuratorium je nach Art, Anzahl und Umfang der eingegangenen Gesuche festgelegt.

§ 6

- a.) Die Verleihung von Werkjahren und Förderungsbeiträgen soll nach Möglichkeit öffentlich geschehen.
- b.) Die Empfänger von Werkjahren, Förderungs- und Projektbeiträgen sind verpflichtet, dem Kuratorium innerhalb eines Jahres über die Verwendung der Beiträge Bericht zu erstatten und sich bei Bedarf für die Präsentation ihrer Arbeiten (Ausstellung, Lesung, Aufführung usw.) zur Verfügung zu stellen. Weitere Auflagen können vom Kuratorium in den Gesuchsbedingungen oder bei der Beitragsgewährung von Fall zu Fall formuliert werden (Belegexemplare, Druckvermerke u.a.).

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Am Ende des Geschäftsjahres erstellt das Kuratorium einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Stiftungspartner und Gönner.

§ 8

Die Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Stiftungspartner in Kraft.

Genehmigt vom Regierungsrat des
Kantons Uri am 25. Januar 1982

Genehmigt vom Vorstand des Danioth Ring,
Kunst- und Kulturstiftung Uri am 19. Januar 1982